



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Arbeitsgemeinschaft der Verbände
der Krankenkassen im Land Brandenburg
Wilhelmstraße 1
10963 Berlin
E-Mail: dagmar.schmidt@nordost.aok.de

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
Haus 2
14532 Kleinmachnow
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de

Landesärztekammer Brandenburg
Geschäftsstelle Potsdam
Pappelallee 5
14469 Potsdam
E-Mail: post@laekb.de

Landeskrankenhausgesellschaft
Brandenburg e.V.
Zeppelinstraße 48
14471 Potsdam
E-Mail: sekretariat@lkb-online.de

Landkreistag Brandenburg
Postfach 60 10 35
14410 Potsdam
E-Mail: poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de

Vorab per E-Mail

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Brändle
Gesch.-Z.: 45-6120/A0053/V001
Telefon: +49 331 866-5451
Fax: +49 331 866-5408
Internet: www.masgf.brandenburg.de
wiltrud.braendle@masgf.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



Potsdam, 12. April 2018

Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes

Anhörung

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Sofern Sie zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen möchten, bitte ich um Übermittlung Ihrer Stellungnahme bis Freitag, 11. Mai 2018. Andernfalls bitte ich bis zu diesem Zeitpunkt um Fehlmeldung.

Kernstück des Gesetzentwurfs ist die Regelung, dass die Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren nicht automatisch Eingang in den Krankenhausplan des Landes Brandenburg finden sollen, sondern erst durch ausdrückliche Aufnahme durch die hierfür zuständige Krankenhausplanungsbehörde des Landes. Hierdurch wird die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen, die planungsrelevanten Qualitätsvorgaben des G-BA unter Berücksichtigung der spezifischen Situation im Land Brandenburg umsetzen zu können.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf einige Klarstellungen in den Verfahrensregelungen zur Krankenhausplanung, eine sprachliche Präzisierung der Verordnungsermächtigung zur Investitionspauschale sowie die notwendigen Anpassungen des Datenschutzteils des BbgKHEG an die Datenschutz-Grundverordnung.

Um Ihnen die Einordnung der Änderungsbefehle in den Zusammenhang des Stammgesetzes zu erleichtern, finden Sie in der Anlage auch eine Lesefassung.

Für inhaltliche Fragen zum Gesetzentwurf und nähere Erläuterungen können Sie sich gerne an Frau Brändle wenden (wiltrud.braendle@masgf.brandenburg.de; Tel.: 0331-866-5451).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thomas Barta